

§ 9: Der objektive Unrechtstatbestand: Kausalität und Zurechnung (Teil 2)

III. Grundaussagen zur objektiven Zurechnung

Die Funktion der objektiven Zurechnung liegt in erster Linie in der Zielsetzung, die Weite des Kausalitätskriteriums – Verkauf der Tatwaffe als kausaler Beitrag zum Taterfolg – durch eine normative Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg zu begrenzen.

Das Kriterium der Eingrenzung ist die Fragestellung: Kann dem Täter der von ihm verursachte Erfolg auch normativ als dessen Werk zugerechnet werden? Dies ist der Fall, wenn die Handlung des Täters eine rechtlich missbilligte Gefahr für das geschützte Rechtsgut geschaffen und sich diese Gefahr im konkreten Erfolg in tatbestandstypischer Weise verwirklicht hat.

1. Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für das tatbestandlich geschützte Objekt

- Die Handlung ist für das Tatobjekt **objektiv riskant** (Gefahr = objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts).
- Das Risiko ist **neu**, weil es in der bisherigen Situation noch nicht oder nur in geringerem Umfang enthalten war.

- Das Risiko wird von der Rechtsordnung **nicht gebilligt**.
- Das Risiko kann **nicht ausschließlich fremden Verantwortungsbereichen** zugeordnet werden (eigenverantwortliche Selbstgefährdung, einverständliche Fremdgefährdung, fremder Verantwortungsbereich bei mittelbaren Fremdgefährdungen [z.B. Retterschäden; str., vgl. *Roxin AT I § 11 Rn. 139*]).

2. Verwirklichung dieser Gefahr im Erfolg

Der Erfolg stellt sich als Verwirklichung des vom Täter geschaffenen unerlaubten Risikos und nicht lediglich als die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos oder eines von einem anderen geschaffenen Risikos dar. Dies setzt u.a. voraus:

- Das verwirklichte Risiko greift in den **Schutzbereich** der verletzten Norm ein.
- Es ist kein rechtmäßiges hypothetisches **Alternativverhalten** des Täters erkennbar, das den Erfolg in gleicher Weise herbeigeführt hätte.
- Ein vom Handelnden verursachter Erfolg ist dem objektiven Tatbestand nur dann zuzurechnen, wenn das Verhalten des Täters eine nicht durch ein erlaubtes Risiko gedeckte Gefahr für das Handlungsobjekt geschaffen und diese Gefahr sich auch im konkreten Erfolg verwirklicht hat.

IV. Sonderkonstellationen und Fallgruppen

Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen:
 → Eigenverantwortliche Selbstschädigung bzw. Selbstgefährdung des Opfers
 → Dazwischentreten eines Dritten

→ Erlaubtes Risiko
 → Sozialadäquanz

Täter muss durch **sein Verhalten** eine **rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht haben**, die sich im eingetretenen Erfolg **realisiert hat**.

→ Risikoverringering

→ atypischer Kausalverlauf
 → Schutzzweck der Norm
 → Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Anhand der einzelnen Elemente der Grundformel können Fallgruppen gebildet werden, in denen ein Ausschluss des Zurechnungszusammenhangs jeweils zu diskutieren ist.

1. Fallgruppen mit fraglicher Gefahrschaffung

a) Allgemeines Lebensrisiko - erlaubtes bzw. rechtlich nicht missbilligtes Risiko

Bsp.: T überredet seinen Erbonkel O zu einer Flugreise und hofft, dass das Flugzeug abstürzt. So geschieht es.

Keine Zurechnung, da das mit jeder Flugreise verbundene Absturzrisiko kein Risiko ist, das die Rechtsordnung verbietet = erlaubtes Risiko.

Keine Zurechnung auch bei tödlichen Unfallfolgen im Straßenverkehr, die bei verkehrsgerechter Teilnahme eintreten = allgemeines Lebensrisiko.

In diesem Zusammenhang umstritten BGHSt 36, 1: A ist HIV-positiv und schläft mit seiner Partnerin, ohne zu verhüten. Sie weiß nicht, dass A HIV-positiv ist. Das Ansteckungsrisiko liegt bei 1:769. Stellt der ungeschützte Sexualverkehr die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr dar?

Zum Teil wird hier die Zurechnungsmöglichkeit aufgrund einer fehlenden Gefahrschaffung – geringe Ansteckungswahrscheinlichkeit – bestritten.

Andere Auffassungen lassen auch die geringe Ansteckungsmöglichkeit für die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr genügen.

hierzu *Herzberg* JuS 1987, 777 ff.

b) Risikoverringerung

Diese Fallgruppe liegt vor, wenn eine bereits im Gang befindliche Ursachenreihe gebremst wird und die von ihr ausgehende Gefahr für das Opfer herabgesetzt wird.

Beispiele:

- Abmilderung von Verletzungen bzw. Sachschäden
- zeitliches Hinausschieben des Erfolges

In diesen Konstellationen ist die Kausalität zu bejahen, weshalb eine Korrektur durch die objektive Zurechnung notwendig wird. Die Zurechnung wird mit der Argumentation ausgeschlossen, dass das Handeln dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter dient (kein Schaffen einer rechtlich missbilligten Gefahr).

Achtung: Risikoverringerung nur, wenn eine bereits in Gang gesetzte Ursachenreihe gebremst wird, nicht wenn eine neue, eigenständige Ursachenreihe eröffnet wird (dann u.U. Rechtfertigung nach § 34 StGB oder mutmaßliche Einwilligung); Bsp.: *Ein von den Flammen bedrohtes Kleinkind wird vom Retter in die Arme der Nachbarin geworfen, so dass sein Leben gerettet wird. Das Kind erleidet nur eine Verletzung durch den Wurf.*

2. Fallgruppen mit abzugrenzenden Verantwortungsbereichen

a) Freiverantwortliche Selbstschädigung und -gefährdung / einverständliche Fremdgefährdung

Bsp.: Drogenkonsum, der zum Tod führt.

→ Keine Zurechnung, da sich nicht die vom Verkäufer veranlasste Gefahr, sondern das vom Konsumenten bewusst eingegangene Risiko realisiert (**Prinzip der Eigenverantwortlichkeit**).

Abgrenzung Selbstgefährdung

und

Fremdgefährdung:

<p>Tatherrschaft beim „Opfer“ Möglichkeit, steuernd in den Geschehensablauf einzugreifen.</p>	<p>Tatherrschaft beim „Täter“ Auch dann, wenn der Täter kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Gefährdende (s. BGHSt 36, 1, 17).</p>
<p>→ keine objektive Zurechnung → objektiver Tatbestand (-)</p>	<p>→ objektive Zurechnung in der Regel gegeben → objektiver Tatbestand (+) aber: Tatbestandsausschließendes Einverständnis oder aber rechtfertigende Einwilligung (<i>Kühl</i> § 17 Rn. 82 ff.) möglich.</p>

Dazu Sachverhalt nach OLG Düsseldorf NZV 1998, 76:

D, F, S und M beschlossen, in betrunkenem Zustand sich am „Auto-Surfen“ zu versuchen. Nach ersten Probelaufen legten sich am Ende drei Personen auf das Dach, „wobei sie sich jeweils mit der Außenhand an dem jeweiligen Fensterholm und mit der anderen Hand sich jeweils gegenseitig umklammernd festhielten. Sie wechselten sich bei den jeweiligen Fahrten, die jeweils über eine Strecke von bis zu 2 km gingen, ab. Nachdem der Angeklagte in dieser Weise den Feldweg in Richtung H. befahren hatte, wendete er am Ende des Feldwegs den Wagen, um mit den vier auf dem Dach liegenden Freunden in entgegengesetzter Richtung zu fahren. Ca. 120 m hinter diesem Wendepunkt lag eine leichte Rechtskurve, die der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 bis 80 km/h durchfuhr. Bei dieser hohen Geschwindigkeit entwickelte sich bei dem Durchfahren der Rechtskurve eine derart enorme Fliehkraft.“ D konnte sich unter dem Eindruck der Fliehkraft nicht mehr festhalten und rutschte vom Dach.

„D erlitt infolge des Sturzes ein Schädel-Hirn-Trauma, das zu spastischen Lähmungen von Armen und Beinen führte. Er ist seitdem hilflos, atmet zwar spontan, wird jedoch über eine Bauchdecken-sonde ernährt und ist inkontinent für Stuhl und Urin. Er reagiert nur grob auf Schmerzreize, kann nicht schlucken oder sprechen und auch verbale Kontakte oder Blickaufnahme sind nicht möglich. Er ist in jeder Beziehung pflegebedürftig und wird von seiner Mutter und zwei Hilfspersonen versorgt. Mit einer Besserung des Zustandes ist auch für die Zukunft nicht zu rechnen.“

Unter dem Gesichtspunkt der objektiven Zurechnung ist hier fraglich, ob die einverständliche Fremdgefährdung eine Erfolgszurechnung ausschließt. Nach *Roxin* setzt ein Ausschluss der Zurechnung dreierlei voraus (*Roxin* AT I § 11 Rn. 124):

- Gefährdender und Gefährdeter müssen in gleichem Maße das Risiko in seinen spezifischen Ausprägungen erfassen.
- Der konkrete Schaden muss Ausfluss des eingegangenen Risikos sein.
- Der Gefährdete muss die gleiche Verantwortung tragen wie der Gefährdende, sprich die Fremdgefährdung muss ihrer Natur nach einer Selbstgefährdung gleichstehen.

Diese Einschränkung versucht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden. Ein strafrechtlicher Schutz ist nicht angezeigt, wenn die Rechtsgutseinbuße auf einer freiverantwortlichen Entscheidung des Betroffenen fußt. Unter diesen Gesichtspunkten kommt man im obigen Fall wohl zu einem Ausschluss der Zurechnung. Andere sehen in der einverständlichen Fremdgefährdung kein Problem der objektiven Zurechnung, sondern aufgrund der strukturellen Nähe zur Einwilligung (siehe KK zu § 14) ein dort zu behandelndes, wobei wegen §§ 216, 228 bei tödlichem Ausgang zu überlegen sei, ob die Einwilligung rechtfertigende Wirkung entfalten könne. Die Verletzung oder der Tod des Autosurfers wird demnach dem Fahrer objektiv zugerechnet (*Beulke* Klausurenkurs III Fall 8 Rn. 342).

Vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG Zweibrücken NZV 1994, 521.

Von einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung (im Gegensatz zu einer einverständlichen Fremdgefährdung, siehe KK 119) kann nur gesprochen werden, wenn der Gefährdete zu einer selbstverantwortlichen Entscheidung bezüglich der Preisgabe seiner Rechtsgüter überhaupt in der Lage ist.

Diese Voraussetzung ist problematisch bei:

- mangelnder Reife oder Erfahrung des Gefährdeten
- überlegenem Sachwissen des Täters

Der Maßstab, der an eine freiverantwortliche Entscheidung zu stellen ist, ist umstritten:

- M₁: sinngemäße Anwendung der für eine Fremdschädigung geltenden Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG).
- M₂: nach den Regeln der Einwilligungsfähigkeit (höhere Anforderungen als M₁).

Lit.:

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 189

Hirsch JR 1979, 429, 432

Roxin NStZ 1984, 411

Stree JuS 1985, 179 ff.

fallbezogen *Norouzi* JuS 2006, 531, 532

Fälle der Drogenverabreichung:

Der 16jährige H hängt gerne in der Disko rum. Dort trifft er den ihm bekannten Rauschgiftdealer D. Damit er sich voll der Technomusik hingeben kann, wendet er sich an D. Gegen einen Zwanziger händigt ihm D, der weiß, dass H bereits Erfahrungen damit hat, zwei Tabletten LSD aus. H holt sich eine Wodka-Cola und nimmt die Tabletten ein. Dann begibt er sich auf die Tanzfläche. Eine halbe Stunde später wird H ohnmächtig und bricht zusammen. Aus der Bewusstlosigkeit erwacht er nicht mehr. Infolge des LSD-Konsums stirbt H an einem Herz- und Kreislaufversagen. Die BAK von H lag im Zeitpunkt des Todes bei 1,03 ‰.

Ist der Erfolg D objektiv zurechenbar?

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 179; *Rengier* AT § 13 Rn. 46). Aus dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip und der darauf beruhenden Abschichtung von Verantwortungsbereichen können sich Einschränkungen der Erfolgszurechnung ergeben. Eine Zurechnung scheidet nämlich dann aus, wenn der Tatbeitrag lediglich in der Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung eines anderen besteht. Liegt keine Freiverantwortlichkeit vor, kommt eine mittelbare Täterschaft in Betracht.

Gegen die Freiverantwortlichkeit des H spricht hier, dass er erst 16 Jahre alt und angetrunken war. Eigenverantwortlichkeit wird teilweise erst dann verneint, wenn die Merkmale der Schuldunfähigkeit erfüllt sind, teilweise aber auch schon verneint, wenn es an der für eine wirksame Einwilligung erforderlichen

derlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, was für den Handelnden ungünstiger ist.

Einer Entscheidung bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da H sich zum einen weder in einer sein autonomes Handeln ausschließenden Zwangslage noch in einem Irrtum über die Beschaffenheit des gefährlichen Stoffes befand. Rauschgiftabhängigkeit schließt nicht grundsätzlich aus, dass der davon Betroffene über die für eine wirksame Einwilligung erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Ein solcher Ausschluss kann erst bei einem sehr hohen Grad an Abhängigkeit angenommen werden. Zum anderen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei H infolge von Drogenabhängigkeit eine krankhafte seelische Störung gem. § 20 StGB vorlag. Aus dem Sachverhalt ergibt sich vielmehr, dass H bereits Erfahrungen mit der Droge LSD hatte. Es muss davon ausgegangen werden, dass er ebenso wie D das Risiko beim Konsum kannte. Damit ist von einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung auszugehen.

Fälle „illegaler Autorennen“:

Als prüfungsrelevant haben sich in diesem Themenkomplex die Fälle der „illegalen Autorennen“ herauskristallisiert, wobei das Verbot solcher bereits aus § 29 StVO folgt.

Ausgangspunkt war die Entscheidung in BGHSt 53, 55: In diesem Fall ging es um ein illegales Wettrennen auf einer Bundesstraße zwischen zwei Kfz, wobei sich eines der beiden Fahrzeuge beim gemeinsamen Überholen eines normalen Verkehrsteilnehmers überschlug und der Beifahrer des verunfallten Fahrzeuges schließlich verstarb.

Der BGH bejahte die Strafbarkeit beider Fahrer, die das Rennen veranstalteten, nach §§ 222, 315c

StGB. Als Kernproblem stellte sich die Frage des Ausschlusses der objektiven Zurechnung, was der BGH verneinte.

- Es lag keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Getöteten vor, da die Beifahrer nach obigen streitigen Abgrenzungskriterien eben keine Tatherrschaft über das Geschehen hatten: Diese lag nur bei den Fahrern. Somit lag ein Fall der Fremdgefährdung vor.
- Der Annahme der Vorinstanz, die Fremdgefährdung sei hier im Sinne *Roxins* (s. KK 121) ausnahmsweise einer Selbstgefährdung gleichzustellen, da auch der zu Tode gekommene Beifahrer festes Mitglied einer organisierten „Autorenn-Szene“ gewesen sei und es daher mehr oder weniger vom Zufall abhängig gewesen sei, wer nun tatsächlich an diesem Tag am Steuer gesessen sei, widersprach der BGH. Entscheidungsgrundlage sei allein die tatsächliche Situation bei Schadenseintritt.
- Auch wurde eine rechtfertigende Einwilligung des Getöteten verneint. Zwar ist in Einklang mit der nunmehr h.M. die Einwilligung in eine das Leben gefährdende Behandlung möglich (was im Übrigen erstmals höchstrichterlich entschieden wurde und zuvor umstritten war), jedoch ist diese im konkreten Fall sittenwidrig. Dies wurde mit der Erwägung begründet, dass es sich bei Fällen illegaler Autorennen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr um unüberschaubare Risiken handele und für die Beifahrer nach den Umständen des Sachverhalts eine konkrete Todesgefahr bestand. In eine solche könne man nicht wirksam einwilligen.

Nachfolgend ergingen zwei neue Entscheidungen, die im Wesentlichen die Frage der Übertragung dieser Grundsätze auf Verkehrsunfälle, bei denen der Kausalverlauf durch das sorgfaltswidrige Verhalten eines Dritten vermittelt wird, zum Inhalt hatten.

Fall vereinfacht nach OLG Stuttgart JR 2012, 163: *X und Y befuhren eine Landstraße mit überhöhter Geschwindigkeit. Auf einmal kam von hinten der X an, der den vorausfahrenden Fahrer, den Y, überholen wollte. Allerdings wollte sich der Y nicht überholen lassen und blieb schlicht vorn. Als Y nunmehr wieder rechts einscherte und seine Geschwindigkeit ohne weitere „Provokationen“ reduzierte, wurde X sauer und überholte ihn nach ca. 36 Sekunden aufgrund eines neuen Willensentschlusses, wobei er dabei in einer Kurve die Kontrolle verlor, mit dem Wagen von der Fahrbahn abkam und den Spaziergänger O erwischte, der sofort verstarb.*

Besteht *auch* eine Strafbarkeit des Y?

- Die Vorinstanz verurteilte den Y wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB und führte zur Begründung die obige Entscheidung des BGH an: es handele sich bei solchen Kraftproben um eine Art spontanes illegales Autorennen, so dass sich wiederum die oben bereits diskutierten Probleme stellten.
- Das OLG Stuttgart hingegen hob die Entscheidung auf und sprach Y frei, da es an einer Gefahrschaffung durch ihn gefehlt habe. Nach dem Verantwortungsprinzip habe jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährdet, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun. Denn dies falle in deren eigene Zuständigkeit. Dieser Gedanke sei in der Rspr. mit der Folge eines Strafbarkeitsausschlusses beim Erstverursacher in Fällen grundsätzlich strafloser Mitwirkung an fremder eigenverantwortlicher Selbstgefährdung anerkannt. Hieraus zog das OLG dann den Schluss, dass bei mittelbarer Risikoschaffung eine Erfolgszurechnung an den Erstverursacher ausgeschlossen sei, wenn nicht der eigentlich handelnde Letztverursacher selbst, sondern i.S.e. Drittgefährdung ein anderer zu Schaden kommt. Etwas anderes könne nur dann gelten,

wenn der Erstverursacher für das Verhalten dennoch einzustehen hätte, etwa durch fort-dauernde Provokation.

So lag der Fall nach dem OLG gerade nicht. Denn der Y scherte ein, eine weitere Provokation – etwa durch erhöhte Geschwindigkeit oder Bedrängen – unterblieb. Vielmehr handelte es sich um einen eigenen Willensentschluss des X und in Anbetracht der verstrichenen Zeit ebenso um eine zeitliche Zäsur. Eine Zurechnung schied daher aus.

Fall vereinfacht nach OLG Celle StV 2013, 27: *A und N befuhren eine Bundesstraße in einer Kolonne. A überholte schließlich zwei Kfz vor ihm und scherte dann wegen des Gegenverkehrs hinter N ein, wobei sein Fahrverhalten durch quasi beidseitiges Befahren inklusive der Gegenspur deutlich machte, dass er auch den N überholen wollte. Als der A kurz vor einer Linkskurve zum Überholen des N ansetzte, wollte sich dieser das nicht bieten lassen und beschleunigte ebenfalls, obwohl er die Strecke bestens kannte. Hierbei gelang es dem N trotz Beschleunigung auf 120 km/h jedoch nicht, den A am Überholen zu hindern, welcher ihn mit ca. 140 km/h passierte und mit zwei Kfz Längen Abstand vor N wieder einscherte. A schaffte dank seines ESP, die Kurve zu nehmen, der N hingegen lenkte zu spät ein und flog aus der Kurve heraus und kollidierte mit 110 km/h mit einem Baum. Bei diesem Unfall starben die Frau, die Schwägerin sowie ein Kind des N auf der Stelle, eines seiner Kinder erlitt schwerste Verletzungen wie auch der N selbst.*

Strafbarkeit des A?

- Die Berufungsinstanz verurteilte den A wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung

gem. § 315c StGB und sprach ihn – entgegen der amtsgerichtlichen Ausgangsentscheidung – im Übrigen frei. In seiner Entscheidung hatte sich das LG hierbei explizit auf obige Entscheidung des OLG Stuttgart berufen.

- Das OLG Celle hingegen änderte auf die Revision das Urteil dahingehend ab, dass der A ferner der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB in drei Fällen schuldig sei sowie in zwei Fällen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB:
 - Im Rahmen der wiederum vorzunehmenden Abgrenzung von eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und Fremdgefährdung war auch hier unter Bezug auf obige BGH-Rechtsprechung von einer Fremdgefährdung auszugehen, da die Tatherrschaft bei den jeweiligen Fahrzeugführern (also A und N) lag und nicht bei Frau und Kindern des N als Beifahrer.
 - Fraglich war hingegen der Ausschluss der objektiven Zurechnung. Während die Vorinstanz, wie bereits oben angedeutet, diese wegen der Mitverantwortung des N verneint hatte, kam das OLG Celle zu keinem Ausschluss der objektiven Zurechnung. Ein Beitrag als Hintermann zu einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Vordermannes sollte dann nicht zu einem Zurechnungsausschluss führen, wenn zugleich ein Beitrag zur Gefährdung Dritter vorliegt, die wiederum keine Tatherrschaft haben. Eine Vergleichbarkeit des Falles mit dem des OLG Stuttgart wurde somit klar verneint. Der durch die Vorinstanz vertretene „restriktive Täterbegriff“, der zu einer weitgehenden Entlastung des Hintermannes eines Fahrlässigkeitsdelikts führt, wurde abgelehnt. Somit folgte das OLG Celle der Rspr. des BGH. Denn die Argumente, die gegen eine Zurechnung des Erfolges sprechen, also in erster Linie der Schluss a

maiore ad minus aus der Straflosigkeit der Teilnahme am Selbstmord, aber auch der Respekt vor der Autonomie dessen, der über die Gefährdung seiner Rechtsgüter selbst entscheiden darf, griffen nicht, wenn eben auch ein Beitrag zur Gefährdung Dritter vorliege.

Diese beiden Entscheidungen sorgten für eine Diskussion um das „Verantwortungsprinzip“ sowie den „Einheitstäterbegriff“ in der Literatur, wobei auch Verbindungen zum Amok-Fall von Winnenden gezogen werden (vgl. BGH NStZ 2013, 238), bei dem es im Kern um dieselben Probleme beim sorgfaltswidrigen Aufbewahren von Waffen ging:

- *Mitsch* (vgl. JuS 2013, 20) nimmt für den Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte grds. den Standpunkt des OLG Stuttgart ein, weist jedoch darauf hin, dass es Sorgfaltspflichten mit dem Zweck gebe, fehlerhaften eigenverantwortlichen Handlungen anderer vorzubeugen (z.B.: (+) bei gesetzlichen Vorschriften für die Waffenaufbewahrung sowie § 29 StVO, (-) bei §§ 3, 5 StVO).
- *Rengier* (vgl. StV 2013, 30) folgt ebenfalls dem herrschenden Einheitstäterbegriff und lehnt demnach ein Verantwortungsprinzip mit der Folge des Ausschlusses des Rückgriffs auf mittelbare Verursacher ab. Demgegenüber schließe der restriktive Täterbegriff bei eigenverantwortlichem Verhalten jegliche Rückgriffe aus. Dementsprechend stimmt er dem OLG Celle zu und hält die Entscheidung des OLG Stuttgart für falsch.
- *Puppe* (JR 2012, 164) stellt sich ebenfalls gegen das OLG Stuttgart und den darin vertretenen „restriktiven Täterbegriff“. Nach ihr interpretiere nämlich das OLG Stuttgart das Verantwortungsprinzip falsch, da dann nur derjenige verantwortlich sei, der einen Schaden

unmittelbar ohne nachfolgendes Einschreiten eines Dritten verursacht habe. Ein solches Unmittelbarkeitsprinzip sei aber nicht anerkannt. Zwar gelte das Unmittelbarkeitsprinzip bei Feststellungen von Sorgfaltspflichtverstößen in Form des sog. Vertrauensgrundsatzes, jedoch reiche es nur soweit wie der Vertrauensgrundsatz selbst: Auf Vertrauen könne sich daher nicht berufen, wer zu sorgfaltswidrigem Verhalten provoziere. Nach allgemeinen Grundsätzen der objektiven Zurechnung liege daher der durch den Dritten verursachte Erfolg im Schutzbereich der verletzten Sorgfaltsnorm und sei allen „Beteiligten“ zuzurechnen. Zu diesen Sorgfaltspflichten – mit dem Zweck fehlerhaften eigenverantwortlichen Handlungen Dritter vorzubeugen – zählt sie §§ 29, 14 Abs. 2 S. 2 StVO sowie § 36 WaffG.

Siehe zu dem gesamten Problemfeld *Schneider* RÜ 2013, 175 ff. mit krit. Anmerkungen.

AIDS-Fälle:

Zurechnung entfällt i.d.R. bei Kenntnis der HIV-Infizierung des Partners, vgl. dazu *Kühl* § 4 Rn. 88a-92; *Schünemann* JR 1989, 89 ff.; *Jahn* JuS 2007, 772, 773 f.; *Rengier* BT II § 20 Rn. 6.

Weitere Rspr.:

BGHSt 32, 262 Heroinspritzenfall; BGH NJW 2000, 2286 Heroinabgabefall

BGH NStZ 2011, 341 Drogenarzt-Fall; BGHSt 53, 288 Kokainfall

b) Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten

Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbstständige Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die objektive Zurechnung ist aber anzunehmen, wenn der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint; vgl. zu diesem Aspekt den bereits im Rahmen der Kausalität angesprochenen Fall BGHSt 49, 1 (KK 109 f.): In diesem Fall waren die Taten des vorsätzlich handelnden Haupttäters dem bloß als fahrlässigen Nebentäter zu betrachtenden Angeklagten objektiv zuzurechnen, da Ärzte in einer psychiatrischen Klinik die Pflicht haben, die offene Unterbringung eines Insassen bei Gefahr des Missbrauchs auszuschließen.

Weiteres Bsp. für ein nicht eigenverantwortliches Dazwischentreten (nach BGH NStZ 2001, 29):

R und ihr Freund W lebten zusammen in einem kleinen Haus, das ihnen R's Pflegemutter zur Verfügung gestellt hatte; sie selbst bewohnte mit weiteren Pflegekindern, darunter der 15-jährigen J, ein größeres Haus in der Nähe. Zwischen R und J traten im Laufe der Zeit Spannungen auf. R nahm es J insbesondere übel, dass diese der Pflegemutter R's Schwangerschaft offenbart hatte. R sann daher auf eine Gelegenheit, J eine „gründliche Abreibung“ zu verpassen. Diese Gelegenheit bot sich, als die Pflegemutter ein Sängerfest im Dorf besuchte und J allein war. R ging zu ihr und begann einen Streit. Die beiden Frauen rauften sich in den Haaren. R schlug dabei J zu Boden und brachte ihr mit einem Klappmesser insgesamt 16 Stichverletzungen

an Bauch, Rücken, Armen und Hals bei. Schließlich versetzte sie ihr in Tötungsabsicht mehrere wuchtige Messerstiche ins Gesicht, von denen einer das Nasenbein zertrümmerte, ein anderer den Oberkiefer durchtrennte und drei Zähne herausbrach. Beim letzten Stich blieb das Messer so fest im Gesicht stecken, dass R es nicht mehr herausziehen konnte. J lebte zwar noch, war aber so zugerichtet, dass R sie für tot hielt. Anschließend lief R nach Hause und berichtete ihrem Freund W, sie habe J erstochen. Beide kehrten daraufhin zum Tatort zurück, um die Spuren der Tat zu beseitigen. Während R draußen blieb, betrat W das Haus und fand J blutüberströmt und regungslos am Boden. Da sie Geräusche von sich gab, die sich wie ein Röcheln anhörten, nahm W zutreffend an, dass sie noch lebe. Er zog das Messer aus dem Gesicht und suchte nach einem Gegenstand, um die – wie er annahm – bereits Sterbende zu töten. Mit einer Wasserflasche schlug er auf ihren Kopf ein, so dass ihr Stirnbein zersplitterte. Das röchelähnliche Geräusch hielt jedoch an – J war noch nicht tot. W legte daraufhin eine Jeansjacke über ihr Gesicht, warf sich mit seinem ganzen Gewicht auf sie und würgte sie dann. Danach versuchte er, ihren Körper aus dem Zimmer zu schaffen, gab dies jedoch alsbald wieder auf. J starb entweder infolge der – möglicherweise den Sterbevorgang verkürzenden – Schläge mit der Wasserflasche oder aber nach diesen Schlägen infolge der Messerstiche durch Verbluten.

Der BGH bejaht die Kausalität wie folgt: Es schließt die Ursächlichkeit des Täterhandelns nicht aus, dass ein weiteres Verhalten (des Täters, Opfers oder eines Dritten), an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist. Der Täter, der dem Opfer mit Tötungsvorsatz durch Messerstiche tödliche Verletzun-

gen zufügt, ist auch dann wegen vollendeten Totschlags (bzw. Mordes) zu bestrafen, wenn ein später zum Tatort gekommener Dritter dem Opfer durch Schläge weitere Verletzungen zufügt, die gleichfalls geeignet sind, den Tod herbeizuführen, und diesen möglicherweise beschleunigen.

Die objektive Zurechenbarkeit ist wie folgt zu begründen: Da W gerade mit der Beseitigung der Leiche beauftragt wurde, handelt er nicht aus einer selbstständigen, von der vorgefundenen Situation unabhängigen Motivation heraus, so dass das Handeln des W als in der durch R geschaffenen Lage angelegt erscheint (siehe zu diesem Fall *Heinrich* AT Rn. 253).

Noch deutlicher zeigt sich dies im sog. Gnadenschussfall (nach *Heinrich* AT Rn 253; BGH bei *Dallinger*, MDR 1956, 526), bei dem der hinzukommende Dritte die Unabwendbarkeit des Todes des noch röchelnden Opfers erkannte und dem Sterbenden aus Mitleid den Gnadenschuss versetzte.

Anmerkung: Bemerkenswert an dieser Fallgruppe ist, dass die Motivation des Zweittäters maßgebliches Kriterium dafür ist, ob dem Ersttäter der Erfolg objektiv zuzurechnen ist.

Lit.:

Roxin AT I § 24 Rn. 26 ff.

Schünemann GA 1999, 207, 223.

Sog. Retterfälle:

Die sog. Retterfälle liegen im Schnittfeld der Fallgruppen freiverantwortliche Selbstgefährdung und Dazwischentreten eines Dritten. Sie kennzeichnet der Umstand, dass ein Dritter in einen vom Ersttäter in Gang gesetzten Kausalverlauf eingreift und sich dabei selbst gefährdet bzw. schädigt. Problematisch ist, ob demjenigen, der eine tatbestandsspezifische Gefahr schafft, auch die Rechtsgutsverletzungen zuzurechnen sind, die ein freiwillig eingreifender Retter erleidet.

Bsp. vereinfacht nach BGHSt 39, 322 (= NStZ 1994, 83 mit Anm. *Amelung* NStZ 1994, 338): *In der Nacht vom 19. auf den 20. September 1992 fand im Wohnhaus der Familie H eine Feier mit zahlreichen Gästen statt. Gegen 1:30 Uhr zündete A im Obergeschoss des Hauses ein Kleidungsstück an, um das Gebäude in Brand zu setzen. Im Obergeschoss hielt sich der zwölfjährige Sohn S der Eheleute H auf. Das Feuer breitete sich rasch aus und es entwickelte sich starker Rauch. S gelang es, sich nach Ausbruch des Brandes über das Vordach des Hauses in Sicherheit zu bringen. Als der 22-jährige Sohn O der Hauseigentümer, der sich bei Brandausbruch außerhalb des Hauses aufhielt, das Feuer bemerkte, entschloss er sich zu versuchen, in das Obergeschoss zu gelangen. Er wollte entweder „im Obergeschoss noch irgendwelche Sachen vor dem Feuer in Sicherheit bringen“ oder „die Bergung von Menschen“, etwa seines Bruders S, versuchen. O gelangte noch vor Eintreffen der Feuerwehr in den Flur des Obergeschosses, wo er bewusstlos zusammenbrach. Er starb wenig später an den Folgen einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB?*

Der BGH hat angenommen, dass von einer bewussten Selbstschädigung nicht ausgegangen werden kann, wenn „der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des

Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft“ (BGH NStZ 1994, 83). Etwas anderes könnte nur gelten, „wenn es sich um einen von vornherein sinnlosen oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbundenen Rettungsversuch handelt“ (BGH NStZ 1994, 83, 84). Dies sei aber nicht lediglich deshalb anzunehmen, weil der Retter sein Leben nur deshalb riskiert, um Sachwerte zu retten.

- ⊖ Der Retter O hat das Haus freiwillig betreten, wurde von A dazu nicht gezwungen, noch wollte A den O dazu herausfordern, also keine Zurechnung.
- ⊕ „Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit“: Ebenso wie dem Täter das Gelingen einer Rettungsaktion (regelmäßig) zugutekommt, hat er im Fall des Fehlschlagens der Rettung dafür einzustehen, also Zurechnung.

Eine Nötigung schließt die Wirksamkeit einer Einwilligung aus; Gleiches muss gelten, wenn der Täter das Opfer pflichtwidrig in eine Situation bringt, in der es sich zum Handeln genötigt sieht. Fehlt es an einer nötigenden Situation, scheidet eine Zurechnung aus.

Zu beachten ist, dass eine abweichende rechtliche Bewertung angezeigt sein könnte, wenn es sich bei der rettungswilligen Person um eine solche handelt, die zum Eingreifen in solchen Situationen verpflichtet ist. Bestimmte Berufsträger etwa sind im Rahmen ihrer Kompetenz für die Beseitigung und Überwachung von Gefahrenquellen in einer Weise zuständig, dass Außenstehende ihnen nicht reinzureden haben. Damit wird der Erstverursacher aber von den Folgen entlastet, die durch ein schädigendes Verhalten des Berufsträgers herbeigeführt werden.

Beispiel: *Hausbesitzer verursacht fahrlässig einen Brand. Bei Rettungsmaßnahmen kommt ein*

Feuerwehrmann zu Tode. Strafbar gem. § 222 StGB?

- ⊕ Da sich im Erfolg eine unerlaubte Gefahr verwirklicht.
- ⊕ Argument der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ greift auch hier.
- ⊖ Da man sich ansonsten nicht mehr getraut, die Feuerwehr zu rufen.
- ⊖ Aspekt der Selbstgefährdung; freiwillige Übernahme des Berufsrisikos.

Dazu auch: BGHSt 4, 360.

3. Fallgruppen mit fraglicher Gefahrrealisierung

a) Atypischer Kausalverlauf

Ein solcher liegt vor, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.

Bsp.: *Das angeschossene Opfer stirbt auf der Fahrt zum Krankenhaus aufgrund eines Verkehrsunfalls des Rettungswagens (der nicht einer durch die Verletzung geschuldeten schnellen Fahrweise geschuldet ist) oder infolge eines Brandes des Krankenhauses.*

Hier scheidet die Zurechnung aus, da sich nicht die vom Täter durch den Schuss geschaffene Ge-

fahr, sondern eine ganz andere realisiert hat („Werk des Zufalls“, nicht „Werk des Täters“).

Gegenbeispiel (Gubener Verfolgungsfall BGHSt 48, 34): *Ein Asylbewerber springt auf der Flucht vor einer bewaffneten und ihm massiv drohenden Gruppe Skinheads durch eine geschlossene Glastür und zieht sich tödliche Schnittwunden zu. – Sprung als nachvollziehbare Reaktion auf die akute Bedrohung.*

Lit.:

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 196

b) Schutzzweck der verletzten Norm

Im konkreten Erfolg muss sich diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht haben, deren Eintritt nach dem Schutzzweck der einschlägigen Norm vermieden werden sollte. Keine Zurechnung, wenn ein Erfolg eintritt, der außerhalb des Schutzzweckes der Norm liegt.

Das klassische Lehrbuchbeispiel ist das Überfahren einer roten Ampel, was dazu führt, dass zwei Kreuzungen später bei verkehrsgerechtem Verhalten ein überraschenderweise auf die Fahrbahn tretender Passant erfasst wird. Der Unfall wäre natürlich nicht eingetreten, wenn der Fahrer ordnungsgemäß an der Ampel angehalten hätte, da er dann zu dem Zeitpunkt, zu dem der Passant auf die Fahrbahn trat, nicht am Platze gewesen wäre. Der Schutzzweck der Normen der StVO besteht aber natürlich nicht darin, zu verhindern, dass eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ist

c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Zurechnung entfällt, wenn der durch pflichtwidriges Verhalten verursachte Erfolg auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

Dazu BGHSt 11, 1 Radfahrerfall:

„Der Angeklagte lenkte am 16.3.1956 gegen 17.30 Uhr einen 18 m langen Lastzug auf der Bundesstraße 70 von R. nach L. Die Straße war gerade und übersichtlich, ihre geteerte und leicht gewölbte Fahrbahn etwa 6 m breit. Auf dem Seitenstreifen rechts daneben fuhr ein Radler in der gleichen Richtung, den der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von 26 bis 27 km/h überholte. Der Seitenabstand vom Kastenaufbau des Anhängers zum linken Ellbogen des Radfahrers betrug dabei 75 cm. Während des Überholvorganges geriet der Radfahrer mit dem Kopf unter die rechten Hinterreifen des Anhängers, wurde überfahren und war auf der Stelle tot. Eine später der Leiche entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,96 ‰, der auch für den Zeitpunkt des Unfalls gilt.

Das erweiterte Schöffengericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Auf seine Berufung hat die Strafkammer das Urteil aufgehoben und gegen ihn lediglich deshalb, weil er mit zu geringem seitlichen Abstand den Radler überholt habe (§§ 1, 49 StVO), eine Geldbuße verhängt. Den Nachweis, dass er durch Fahrlässigkeit dessen Tod verursacht habe, hält sie nicht für erbracht, weil sich nach ihrer Überzeugung der tödliche Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Angeklagten ereignet haben würde. Die Umstände, aus denen die Strafkammer ihre Überzeugung herleitet, hat sie im Einzelnen dargelegt: unbedingte Fahruntüchtigkeit des Radfahrers infolge hohen Blutalkoholgehaltes, eine dadurch bewirkte starke Minderung seiner

Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, die in Übereinstimmung mit einem Sachverständigen bejahte Wahrscheinlichkeit, dass der Radfahrer das Fahrgeräusch des Lastzuges zunächst nicht wahrnahm, dann plötzlich, als er seiner innewurde, heftig erschrak, besonders stark reagierte und dabei völlig ungeordnet und unvernünftig sein Fahrrad nach links zog, eine Verhaltensweise, wie sie für stark angetrunkene Radfahrer typisch sei.“

Der BGH hat sich im vorliegenden Fall der Auffassung des Berufungsgerichts angeschlossen und eine Ursächlichkeit (!) – die Rechtsprechung arbeitet nicht mit dem Rechtsinstitut der objektiven Zurechnung – verneint. Der weit überwiegende Teil der Literatur kommt in dieser Fallgestaltung zu dem Ergebnis, dass die objektive Zurechnung am fehlenden Pflichtwidrigkeitszusammenhang scheitert. Denn der durch das pflichtwidrige Verhalten verursachte Erfolg wäre auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten. Demgegenüber wird von den Vertretern der Risikoerhöhungslehre die objektive Zurechnung bejaht, wenn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintrittes erhöht wird. Dieser Theorie gegenüber wird von weiten Teilen der Literatur eingewandt, dass sie gegen den Grundsatz in dubio pro reo verstoße. Ferner drohe eine Umwandlung von Verletzungsdelikten in reine Gefährdungsdelikte; vgl. dazu die Zurückweisung der Kritik durch *Roxin* AT I § 11 Rn. 73 ff., 88 ff.; zur Risikoerhöhungslehre vgl. im Einzelnen die KK zu § 26 (Fahrlässigkeit).

4. Haltung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung verzichtet auf das Institut der objektiven Zurechnung beim vorsätzlichen Begehungsdelikt und wendet dieses nur beim Fahrlässigkeitsdelikt an. Beim vorsätzlichen Begehungsdelikt „filtert“ die Rechtsprechung über den Vorsatz, da beim Erfolgsdelikt neben Handlung und Erfolg auch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden zum objektiven Tatbestand gehöre und sich daher auch der Vorsatz des Täters darauf beziehen müsse; Empfehlung auch für Klausuren: durchgängige Verwendung des Instituts der objektiven Zurechnung.

Literatur zu § 9 III und IV:

Kühl § 4 Rn. 36-98

Roxin AT I § 11 Rn. 39-136

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 176-200

Rengier AT § 13 Rn. 38-96

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Was sind die Grundelemente der Lehre von der objektiven Zurechnung?
- II. Ist es für die Zurechnung entscheidend, ob es um eine freiverantwortliche Selbstgefährdung oder eine einverständliche Fremdgefährdung geht?
- III. Welche Maßstäbe existieren für eine freiverantwortliche (zurechnungsausschließende) Entscheidung?
- IV. Gibt es einen Unterschied bei der Zurechnung, ob ein privater Retter oder aber ein Retter in Ausübung seines Berufes tätig wird?
- V. Bei welcher Art von Delikten stellen sich insbesondere Fragen des Schutzzweck- und des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs?
- VI. Was waren noch einmal alle Unterfallgruppen der Lehre von der objektiven Zurechnung? Versuchen Sie diese aufzuzählen.